



3003 Bern, 30. November 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

**Busgate B10 – Umbau für Wiederinbetriebnahme, Projektänderung
Projekt-Nr. 17-05-004**

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 28. September 1999 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Kanton Zürich eine Baukonzession für die Aufstockung des Busgates B (heute B10) für ein Lounge-Provisorium auf dem Flughafen Zürich. Am 24. Oktober 2000 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für eine zweigeschossige Aufstockung des Busgates B10 mit Räumen für Lounges, Kommerzflächen und Büros. Das Busgate B10 wurde per 1. Dezember 2011 ausser Betrieb genommen, da mit dem neuen Dock B genügend Non-Schengen-Gates zur Verfügung standen. Mit Entscheid vom 23. März 2018 genehmigte das UVEK diverse Umbauarbeiten im Gebäudeinneren (u. a. Verlegung des Kommerzbereichs, Modernisierung der Abfertigungsanlagen auf heutigen Stand, Montage einer zweiten Rolltreppe sowie Erneuerung der Fassade) für die geplante Wiederinbetriebnahme.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 10. Oktober 2018 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Plangenehmigungsgesuch für diverse Projektänderungen beim Umbau des Busgates B10 ein.

2.2 Begründung und Projektbescrieb

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass sich aufgrund von genaueren Abklärungen Änderungen beim Raumbedarf der Kantonspolizei (KAPO) ergeben hätten. Die nun beantragten Projektänderungen gegenüber dem genehmigten Umbauvorhaben umfassen die folgenden Elemente:

- Verkleinerung der Retailfläche im G0 zugunsten des Grenzfrachtdienstes der KAPO und neuer öffentlicher Herrentoiletten;
- diverse Verschiebungen von Bereichen der KAPO;
- Erstellung eines zweigeschossigen Container-Provisoriums für die KAPO auf der Westseite des Busgates für die Zeit vom April 2019 bis zum Abschluss der Umbauarbeiten ca. Ende Oktober 2019;
- Einbau einer Doppelrücklaufschleuse zwischen dem bestehenden Lift und den KAPO-Räumen im G0;
- Verzicht auf die Smokers-Lounge im G0;
- Verschiebung des Gastronomieteils im G0 (Barmöbel) von der bewilligten Kommerzfläche in den Passagierbereich des Busgates;
- Umbau der bestehenden Toiletten im G0 in öffentliche Damen-Toiletten;

- leicht geänderte Türpositionen im G0 auf der Ostseite; und
- Anpassung der Passagierführung zum und vom Busgate im G1.

Nach Angaben im Gesuch ergeben sich weder Änderungen am Gebäudevolumen noch am Brandschutzkonzept.

Der Baubeginn ist für Anfang Februar 2019, das Bauende bzw. die Wiederinbetriebnahme für Ende Januar 2020 geplant.

Die Baukosten für das gesamte Umbauprojekt werden mit rund Fr. 5 000 000.– veranschlagt.

2.3 *Standort*

Flughafen – Luftseite, Vorfeld / Frachtstrasse, südlich des Docks B, westlich des Terminals 2, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die FZAG ist gemäss Angaben im Gesuch sowohl Grund- als auch Gebäudeeigentümerin.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Pläne (Grundrisse G0/G1, Fassade Ost, 14.12.2017, Rev. 27.9.2018);
- Brandschutznachweis B10, 27.9./1.10.2018;
- Brandschutznachweis KAPO-Provisorium (Container), 27.9./1.10.2018;
- Brandschutzplan: Grundrisse G0/G1 inkl. KAPO-Provisorium (Container), 14.12.2017, Rev. 27.9.2018.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 6. September 2018 hat das BAZL für die Projektänderung ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; Einsprachen wurden nicht erhoben.

Am 12. Oktober 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; eine luftfahrtspezifische Projektprüfung war nicht erforderlich.

Da das Vorhaben keine relevanten Umweltauswirkungen hat, konnte auf eine Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet werden.

Am 16. November 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Vor dem Entscheid gab das BAZL der FZAG am 19. November 2018 im Sinne von Art. 30 VwVG³ Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Am 26. November 2018 teilte die FZAG mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen und der Stadt Kloten keine Einwände habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 12. Oktober 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 16. Oktober 2018;
- Stadt Zürich, Gesundheitsschutz – Lebensmittelinspektorat, vom 5. November 2018;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 9. November 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 14. November 2018;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 14. November 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 15. November 2018;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 26. November 2018 (E-Mail).

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Busgate B10 dient dem Betrieb des Flughafens und gilt nach Art. 2 VIL⁴ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f, sowie den Vorschriften des VwVG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Projektänderung für den Umbau eines bestehenden Gebäudes, das zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁵ bzw. Art. 2 UVPV⁶ erforderlich.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Die geplanten Projektänderungen übersteigen jedoch den Umfang, der nach Art. 28 Abs. 1 lit. g. und h. VIL (geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden bzw. untergeordnete Abweichungen von genehmigten Plänen) als genehmigungsfrei eingestuft werden könnte. Es sind aber keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁷. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ArG⁸ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird. Eine Begründung für die Projektänderung liegt vor (vgl. A.2.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten. Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Die Projektänderung betrifft einen genehmigten Umbau einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum

⁸ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

Übereinkommen über die Internationale Zivilluffahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Für die Projektänderung war keine solche erforderlich.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Soweit mit dem vorliegenden Entscheid nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 23. März 2018 zum ursprünglichen Umbauvorhaben ihre Gültigkeit.

Auch die Ausführung der Projektänderung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Um die Projektänderungen nach Abschluss der Arbeiten zusammen mit dem ursprünglich genehmigten Vorhaben zu dokumentieren, sind dem BAZL sowie dem AFV spätestens drei Monate nach Bauende je ein Plansatz mit Revisionsplänen einzureichen; falls andere Fachstellen (z. B. Feuerpolizei, SRZ etc.) auch einen Plansatz benötigen, ist auch ihnen ein solcher via AFV zuzustellen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen die Projektänderung; Auflagen erübrigen sich hier.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Auch die Flughafenpolizei hat gegen das Änderungsgesuch der FZAG keine Einwände und beantragt lediglich, wesentliche Projektänderungen seien ihr auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich hier.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme stellt die Stadt Kloten fest, die in den beiden Gesuchsbeilagen «Gebäudedaten Brandschutz» beschriebenen Massnahmen seien plausibel und könnten genehmigt werden. Die feuerpolizeilichen Auflagen aus der Stellungnahme der Stadt Kloten, datiert vom 15. Februar 2018 [recte: die feuerpolizeilichen Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 23. März 2018], seien nach wie vor gültig. Sie beantragt, die in den beiden genannten Beilagen beschriebenen Massnahmen seien umzusetzen.

Der Antrag wird von der FZAG nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK zweck- und verhältnismässig, eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Das AWA verzichtet auf eine Prüfung der Fluchtwege, da diese durch die Feuerpolizei beurteilt würden.

SRZ hält in der Stellungnahme fest, es sei unklar, ob das KAPO-Provisorium mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgerüstet werde. Falls dies der Fall sei, müssten vor Inbetriebnahme aktualisierte BMA-Pläne an SRZ abgegeben werden. Im Übrigen blieben sämtliche Auflagen aus ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2018 [recte: Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 23. März 2018] bestehen. SRZ wiederholt die entsprechenden Anträge in der Stellungnahme vom 16. Oktober 2018.

Mit Auflage C.3.2.2 im Entscheid vom 23. März 2018 hat das UVEK verfügt, die Anträge von SRZ seien einzuhalten bzw. umzusetzen. Da mit dem vorliegenden Entscheid zudem verfügt wird, dass die Auflagen zum ursprünglichen Projekt weiterhin gelten, ist in die vorliegende Verfügung als Auflage nur noch aufzunehmen, dass die FZAG vor Inbetriebnahme die aktualisierten BMA-Pläne für das KAPO-Provisorium an SRZ einzureichen hat, falls dieser Container mit einer BMA ausgerüstet wird.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3⁹, Art. 82 UVG¹⁰ und die VUV¹¹. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 2018 in den Ziffern 4 bis 13 Anträge zu den folgenden Bereichen:

- Gebäude allgemein;
- Glas am Bau;
- Böden;
- Treppen;
- Beleuchtung und Lüftung;
- Arbeitsplätze;
- Raumtemperatur;
- Sozialräume;
- Verkehrswege; und
- Lager- und Lagereinrichtungen.

Zu dieser Stellungnahme ist festzuhalten, dass sie sich nur auf Bereiche beziehen kann, die von der beantragten Projektänderung tatsächlich betroffen sind. Dies geht aus ihr allerdings nicht hervor und das AWA stellt keine konkreten Anträge bezogen auf die Projektänderung. Somit ist auf die mit der Plangenehmigung vom 23. März

⁹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹⁰ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹¹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

2018 zum ursprünglichen Gesuch verfügbaren Auflagen gemäss Ziffer C.3.3 zu verweisen. Da diese ihre Gültigkeit behalten, erübrigen sich Auflagen zur Projektänderung.

2.10 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ prüfte das Gesuch und hält fest, soweit ersichtlich würden die Anforderungen bezüglich hindernisfreiem Bauen gemäss Norm SIA 500: 2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011 und der aktuellen SIA-Korrigenda erfüllt. Im Übrigen bleibe ihre Stellungnahme vom 12. Januar 2018 gültig.

Die Projektänderung betrifft keine Bereiche, für die das UVEK in seinem Entscheid vom 23. März 2018 Auflagen zum hindernisfreiem Bauen gemacht hatte. Die verfügbaren Auflagen bleiben ohnehin bestehen; neue Auflagen erübrigen sich an dieser Stelle.

2.11 *Anträge zur Lebensmittelhygiene*

Die Projektänderung betrifft auch eine kleine Verschiebung der Gastronomiefläche im G0. Das zuständige Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich hat das Gesuch geprüft und hält fest, für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben seien die Vorschriften der HyV¹² zu beachten. Es hat keine Einwände gegen das Vorhaben und beantragt lediglich,

- [1] Änderungen am Projekt seien spätestens vier Wochen vor Baubeginn dem Lebensmittelinspektorat via AFV einzureichen; und
- [2] vor Betriebsaufnahme sei das Vorhaben dem Lebensmittelinspektorat zur Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zu melden.

Auch hier gilt, dass dem Antrag [1] mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen wird, der Antrag [2] ist jedoch zweckmässig und als Auflage ins Dispositiv zu übernehmen.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für die Projektänderung beim Umbau des B10 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

¹² Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI); SR 817.024.1

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl.

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5¹⁴).

Der Kanton Zürich macht im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.) Fr. 188.50

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfaufwand ewp (Stadttingenieur)	Fr. 465.00
– Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 65.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 45.00</u>
– Total:	Fr. 575.00

Die geltend gemachten Gebühren der BKZ und Stadt Kloten für die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ bzw. die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörtten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹⁴ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Projektänderung für den Umbau des Busgates B10 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, Vorfeld / Frachtstrasse, südlich des Docks B, westlich des Terminals 2, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 12. Oktober 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Bericht Gebäudedaten Brandschutz B10 / Busgate mit Retailflächen und KAPO-Büro, Britschgi Projektmanagement, 6006 Luzern / FZAG, 27.9./1.10.18;
- Bericht Gebäudedaten Brandschutz B10 / Container KAPO-Büro (Provisorium), Britschgi Projektmanagement / FZAG, 27.9./1.10.18;
- Plan Nr. 050093-0001; Wiederinbetriebnahme Busgate, Grundrisse G0/G1, Ansichten / Schnitt Provisorium, 1:100, Britschgi Projektmanagement, 14.12.17, Rev. 27.9.18;
- Plan Nr. 050093-0003; Wiederinbetriebnahme Busgate, Fassade Ost, 1:100, Britschgi Projektmanagement, 14.12.17, Rev. 27.9.18;
- Plan Nr. 050093-0005: Wiederinbetriebnahme Busgate, Brandschutzplan Grundrisse G0/G1, 1:100, Britschgi Projektmanagement, 14.12.17, Rev. 27.9.18.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 23. März 2018 ihre Gültigkeit.
- 2.1.2 Die Ausführung der Projektänderung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.3 Dem BAZL sowie dem AFV sind spätestens drei Monate nach Bauende je ein Plansatz mit Revisionsplänen einzureichen. Falls andere Fachstellen (z. B. Feuerpolizei, SRZ etc.) auch einen Plansatz benötigen, ist auch diesen via AFV ein solcher zuzustellen.

2.2 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.2.1 Die in den Berichten «Gebäudedaten Brandschutz B10 / Busgate mit Retailflächen und KAPO-Büro» und «Gebäudedaten Brandschutz B10 / Container KAPO-Büro (Provisorium)» beschriebenen Massnahmen sind umzusetzen.

2.2.2 Falls der Container für das KAPO-Provisorium mit einer BMA ausgerüstet wird, hat die FZAG vor Inbetriebnahme die aktualisierten BMA-Pläne an SRZ einzureichen.

2.3 *Auflagen zur Lebensmittelhygiene*

Vor Betriebsaufnahme ist das Vorhaben dem Lebensmittelinspektorat via AFV zur Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zu melden.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühren**

4.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG aufgelegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

4.2 Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 188.50; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

4.3 Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 575.– die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

4.4 Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember 2018 bis und mit dem 2. Januar 2019.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.